

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 05.11.2019

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

Bürgermeisterin Rürup teilt mit:

In nichtöffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies nicht möglich ist, in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht. (§ 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung)

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am **01.10.2019** ist folgender Beschluss bekannt zu geben:

TOP Erwerb der Gemeinschaftsunterkunft in der Friesenhäusler Straße 12 - Flurstück 186 (Festplatz)

Beschluss:

- 1.) Der Gemeinderat stimmt dem Kauf der Gemeinschaftsunterkunft in der Friesenhäuslerstraße 12 in Höhe von 39000 € zzgl. MwSt. zu.
- 2.) Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Kaufvertrag mit dem Landkreis Ravensburg, Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser & Pflegeschule - IKP - abzuschließen.

TOP 3

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Kfz-Stellplätzen auf Flst. 225/1, Annabergstraße 19

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Auf dem Flst. 225/1 in der Annabergstraße soll ein Holzschopf abgebrochen werden. Dies ist ein verfahrensfreies Vorhaben, für das keine Genehmigung beantragt werden muss. Auf dem Grundstück wird nun der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit 2 Stellplätzen beantragt.

Ein Bebauungsplan liegt nicht vor, so dass das Bauvorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile) beurteilt wird.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der Umgebung ein, die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind gewahrt, die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Flst. 225/1 wird erteilt.

TOP 4

Bauantrag zur Erweiterung einer bestehende Doppelhaushälfte mit Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Friesenhäusle“ auf Flst. 798/3, Hirschstr. 27, in Baidt

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

Die Bauherrin beantragt einen Anbau von 9,00 m auf 5,40 m als Flachdachgeschoss über die bestehende Garage auf die Westseite einer 1962 gebauten Doppelhaushälfte. Der Anbau ist über der bestehenden Garage im Garten in der nicht überbaubaren Fläche geplant und soll durch einen Gang mit dem bestehende Wohnhaus verbunden werden.

Für das Gebiet, in welchem das Gebäude Hirschstr. 27 liegt, gibt es einen alten Baulinienplan aus dem Jahr 1962. Es ist hier lediglich eine Baulinie zur Hirschstraße hin eingezeichnet und eine Baugrenze Richtung Garten. Für die Überschreitung des Bauquartiers und der Baulinie sind zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder*
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und*

die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aufgrund anderweitig fehlender Festsetzungen im Bebauungsplan wird das Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich der Anbau in die nähere Umgebung ein, die Erschließung ist gesichert. Ein Grundzug der Planung dürfte gewesen sein, dass die Häuser entlang der Straßenzüge gebaut werden müssen und die rückwärtigen Flächen als Grünland genutzt werden sollen. Die "Nichtbebauung" des Gartenbereichs wurde weitestgehend aufgeweicht, da so gut wie in jedem Grundstück hier Garagen gebaut wurden. Die Bereiche vor der Baulinie sind mit wenigen Ausnahmen im Gebiet eingehalten, so dass man an dieser als Grundzug der Planung festhalten kann.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag und zu den erforderlichen Befreiungen wegen Überschreitung der Baulinie und der rückwärtigen Baugrenze wird erteilt.

TOP 5

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Geigensack Erweiterung“ und 7.Änderung des Bebauungsplanes „Bifang“ für die Überschreitung der Baugrenze mit dem Dachvorsprung beim Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Flst.1214, Igelstr. 4

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

Die Bauherren möchten auf dem Flst. 1214 ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage bauen.

Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Geigensack Erweiterung“ und 7.Änderung des Bebauungsplanes „Bifang“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. (B-Plan rechtskräftig 20.04.2018)

Der Dachvorsprung soll umlaufend 80cm betragen. Auf der Nordseite des Gebäudes ragt der Dachvorsprung 80cm über die Baugrenze. Ebenfalls auf der Nordseite ist eine Terrasse mit L-Steinen als Stützwand direkt auf der Grenze zum Gemeindegrundstück geplant.

Im Bebauungsplan sind Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen. Eine Festlegung zu Einfriedungen gibt es nicht, ebenso wenig wie Vorgaben zur Gestaltung des Geländes an den Grenzen.

Bei der beantragten Befreiung des Dachvorsprungs ist zu beachten, dass die Abstandsfläche zum Flst. 142 nicht eingehalten wird. Die Baurechtsbehörde hat für das Bauvorhaben eine Baulastübernahme auf das gemeindeeigene Flurstück 142 angefordert.

In § 5 der Landesbauordnung heißt es, dass bei der Bemessung der Abstandsflächen untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen außer Betracht bleiben, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vor die Außenwand vortreten und von den Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt bleiben. Da der Grenzabstand 2,50 m ab Hauskante beträgt, ist der Dachvorsprung nur 1,70 m von der Grenze entfernt.

Zu der beantragten Befreiungen von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB ist auch die Zustimmung der Gemeinde zur Übernahme einer Baulast erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Ansicht der Gemeinde sind die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, jedoch ist die Befreiung nicht mit den öffentlichen Belangen vereinbar, da die erforderliche Abstandsfläche nicht eingehalten wird. Einer Baulastübernahme auf das Gemeindegrundstück sollte nicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu der erforderlichen Befreiung zum Bauantrag und der Übernahme einer Baulast auf das Flst. 142 wird nicht erteilt.

TOP 6

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bifang Erweiterung“ für die Überschreitung der Baugrenze bei der Erstellung einer Überdachung der bestehenden Terrasse auf Flst. 455/6, Hirschstraße 36

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Der Bauherr beantragt die Überdachung der bestehenden Terrasse mit einer Fläche von 5,00 m auf 7,00 m, mit aufliegender Photovoltaikanlage auf der Südseite des Wohngebäudes.

Das Bauvorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplan Bifang - Erweiterung. Die beantragte Terrassenüberdachung liegt außerhalb des Baufeldes, weshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB erforderlich ist.

In der nicht überbaubaren Fläche befindet sich unter der Terrasse ein Kellerraum, sowie ein Wintergarten im Untergeschoss, in westlicher Richtung neben dem Kellerraum.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Durch die in der Vergangenheit bereits erfolgten Befreiungen sind die Grundzüge der Planung bereits mehrfach missachtet worden. So ist die Abweichung mit der jetzt beantragten Terrassenüberdachung vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird nicht erteilt.

TOP 7

Eigenkontrollverordnung, Vergabe der Arbeiten zur Kanalsanierung in geschlossener Bauweise

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

In der Gemeinderatsitzung vom 05.04.2016 wurde das Sanierungsprogramm vorgestellt und es wurde beschlossen, dass man, um den Haushalt nicht zu stark zu belasten, nur Kanalhaltungen mit jeweils 250.000 € in einem zweijährigen Abstand saniert. So können auf Grundlage der Eigenkontrollverordnung die starken Schäden, die kurzfristig ausgebessert werden müssen, behoben werden. Im Rahmen des gebührenrechtlichen Ergebnisses hat man sich dafür ausgesprochen, bereits untersuchte Kanäle, die damals schon mit Schäden behaftet waren, zeitnah zu sanieren. In die Gebührekalkulation wurde die Inlinersanierung eingearbeitet und berücksichtigt. Das erste Maßnahmenpaket wurde 2017 ausgeschrieben und die Arbeiten sind bereits durchgeführt. Das zweite Maßnahmenpaket wurde aktuell zusammengefasst. Das Ingenieurbüro Marschall & Klingenstein wurde beauftragt, die Arbeiten öffentlich auszuschreiben.

Die Ausschreibung wurde am 13.09.2019 im Staatsanzeiger BW und am 14.09.2019 in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht. Beim Ingenieurbüro Marschall & Klingenstein haben 12 Bewerber die Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Bei der Angebotseröffnung am 15.10.2019 lagen 8 Angebote vor. Die Angebotspreisspanne der Hauptangebote liegt zwischen 153.249,71 € brutto (= 100%, günstigstes Angebot) und 268.034,41 € brutto (=174,9%, teuerstes Angebot).

Das Ergebnis der Ausschreibung ist in Anlage 1 ersichtlich. Der Preisspiegel wird Ihnen per Mail zugestellt.

Im Vergleich zum bepreisten LV liegt der günstigste Bieter bei 67,5%.

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das wirtschaftlichste erscheint. Das Angebot der Firma KTF GmbH aus Börslingen mit einer Angebotssumme von 153.249,71 € brutto ist das wirtschaftlich günstigste Angebot. Die Firma KTF GmbH besitzt die notwendige Fachkunde und Leistungsfähigkeit die Arbeiten termingerecht auszuführen.

Beschluss:

Die Arbeiten zur Kanalsanierung in geschlossener Bauweise wird an die Firma KTF GmbH aus Börslingen mit einer Angebotssumme von 153.249,71 € brutto vergeben.

TOP 8

Vergabe der Arbeiten zum barrierefreien Umbau von 2 Bushaltestellen in der Marsweilerstraße

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

Nach dem Personalbeförderungsgesetz ist die vollständige Barrierefreiheit für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 zu erreichen. Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz besagt, dass auch Gemeinden verpflichtend die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten sollen.

In der Gemeinderatssitzung vom 02.05.2017 wurde beschlossen, die Bushaltestellen Zug um Zug umzubauen. Um in den Genuss von Fördermitteln zu kommen, muss eine Bagatellgrenze von 100.000,- € überschritten werden. Deshalb wurden die Haltebuchten Marsweiler Ost und Marsweiler Abzweigung Blindenschule in einem Paket vom Ing.-Büro Marschall und Klingenstein, Tettnang öffentlich ausgeschrieben. Die Gemeinde Baidt erhält eine Zuwendung / Landesförderung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Gemeinden im Sinne einer nachhaltigen Mobilität nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) in Höhe von 60.095,00 €. Die Förderung vom Landratsamt Ravensburg beträgt je Haltestelle 4.000,00 €. Für die Buswartehäuschen, die noch nicht ausgeschrieben sind, beläuft sich die Fördersumme auf je 2.200,00 €.

Am 13.09.2019 wurde die Ausschreibung im Staatsanzeiger BW und am 14.09.2019 in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 11 Firmen angefordert.

Die Ausschreibung beinhaltet folgende Tief und Straßenbauarbeiten:

- Fundamentherstellung für Buswartehäuschen
- Erstellung Blindenleitsystem
- Erneuerung Straßenbeleuchtung
- Wasserleitungsarbeiten im Bereich Bushaltestelle (Marsweiler Abzweigung Blindenschule
- Belagserneuerung

Zur Submission gingen 6 Angebote ein. Die Auswertung der Angebote ist im Preisspiegel (Kurzfassung) in Anlage 1 dargestellt. Die Angebotspreisspanne der Hauptangebote liegt zwischen 177.116,36 € brutto (= 100%, günstigstes Angebot) und 222.681,46 € brutto (=125,7%, teuerstes Angebot).
Der ausführliche Preisspiegel wird Ihnen per Mail zugeschickt.

Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 wurde von der Dobler GmbH&Co.KG aus Lindenberg abgeben mit einer Angebotssumme von 177.116,36 € brutto.
Im Vergleich zum bepreisten Leistungsverzeichnis (LV) liegt der günstigste Bieter bei 87,7 %.

Nach VOB/A § 16 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das wirtschaftlichste erscheint. Das Angebot der Fa. Dobler, Lindenberg mit einer Angebotssumme von 177.116,36 € brutto ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Beschluss:

Die Arbeiten für den Umbau der 2 Bushaltestellen wird an die Fa. Dobler, Lindenberg mit einer Angebotssumme von 177.116,36 € brutto erteilt.

TOP 9

Auftragsvergabe zur öffentlichen Ausschreibung der Erschließungsarbeiten beim Baugebiet Grünenberg/Stöcklisstraße und einem Teilbereich der Fischerstraße im Baugebiet Mischgebiet Fischerareal durch das Ingenieurbüro Fassnacht aus Bad Wurzach

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Das Ingenieurbüro Fassnacht hat parallel zur Bauleitplanung vom Büro Sieber die Erschließung des Baugebiets Grünenberg/Stöcklisstraße geplant. Der Bebauungsplan wurde mit der Bekanntgabe im Amtsblatt am 09.11.2018 rechtskräftig.

Ebenfalls hat das Ingenieurbüro Fassnacht die Erschließungsplanung im Bereich der beiden Bebauungspläne Fischerareal begleitet. Diese Bebauungspläne haben mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.09.2019 Rechtskraft erhalten.

Durch die Ansiedlung des Supermarktes im Bereich Mischgebiet Fischerareal wird es notwendig sein, einen kurzen Teilbereich der Fischerstraße im Frühjahr zu bauen, damit mit der geplanten Fertigstellung des Marktes im Frühsommer 2020 der Einfahrtsbereich befahrbar ist. Die Resterschließung durch das ganze Baugebiet kann erst erfolgen, wenn die Grundstücksgrößen im Fischerareal definiert sind. Alleine mit den Erschließungsarbeiten für den Einmündungsbereich könnten bei einer Ausschreibung keine vernünftigen Preise erzielt werden. Deshalb ist geplant, beide Projekte zusammen öffentlich auszuschreiben.

Beschluss:

Das Ingenieurbüro Fassnacht wird beauftragt die Bauarbeiten für die Erschließung des Baugebiets Grünenberg / Stöcklisstraße und einem Teilbereich der Fischerstraße im Baugebiet Mischgebiet Fischerareal öffentlich auszuschreiben.

TOP 10

Gewährung eines weiteren Trägerdarlehens an den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

Kämmerer Abele teilt mit:

Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt – Baindt führt mit dem Neubau der Querverbindung aktuell eine große Baumaßnahme durch. Die Arbeiten werden lt. Ingenieurbüro Schranz für den zweiten Bauabschnitt voraussichtlich noch 2019 fertiggestellt und zu großen Teilen abgerechnet. Der dritte und vierte Bauabschnitt folgen unverzüglich danach in 2020. Die gesamte Maßnahme ist mit Nettobaukosten von rund 1,4 Mio. € beziffert. Der Zweckverband unterhält keine eigenen liquiden Mittel.

Die Gemeinden Baienfurt und die Gemeinde Baindt sind aktuell aufgrund ihrer Liquiditätsstände in der Lage dem Zweckverband für dessen Investitionen in Bezug auf die Trasse der Querverbindung ein Darlehen über den Finanzhaushalt zu gewähren.

Die Abrechnung und die weiteren Bauabschnitte für die Querverbindung werden in 2020 fertig-gestellt und in Betrieb genommen. Dafür benötigt es wieder eine Finanzierung. Eine Kreditaufnahme über eine Bank wäre ebenfalls möglich. Aufgrund der Verwarentgelte für Guthaben von aktuell -0,4%/-0,5% für Kommunen schlägt die Verwaltung eine Finanzierung über die Gemeinden vor. Wenn die Gemeinden ihre Gelder mit Verwarentgelten parken, reduzieren sie ihr Vermögen auf Raten. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in dem Zusammenhang ebenfalls die Gewährung von Darlehen an den Zweckverband angeregt.

Bei einem Aufteilungsschlüssel von 60/40 wären dies anteilige Darlehen von

Gemeinde	2019	2020	Zins	Tilgung
<i>Baienfurt</i>	<i>330.000,00 €</i>	<i>360.000,00 €</i>	<i>1,00%</i>	<i>2,50%</i>
<i>Baindt</i>	<i>220.000,00 €</i>	<i>240.000,00 €</i>	<i>1,00%</i>	<i>2,50%</i>
Summe:	550.000,00 €	600.000,00 €		

Der Gemeinderat hat der Gewährung des Trägerdarlehens für 2019 in Höhe von 220.000 € in der Gemeinderatssitzung am 01.10.2019 zugestimmt.

In Zeiten guter Liquiditätsstände kann man den Eigenbetrieben bzw. dem Zweckverband Trägerdarlehen für Investitionen gewähren. Jedoch sollte in Zukunft bei rückläufiger Liquiditätsentwicklung wieder auf externe Darlehen für Investitionsvorhaben zurückgegriffen werden.

Der Zweckverband Wasserversorgung wird am 20.11.2019 über die Aufnahme der Darlehen entscheiden.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Baidt gewährt dem Zweckverband 2020 ab dem 02.01.2020 ein weiteres Darlehen in Höhe von 240.000 € zu einem Zinssatz in Höhe von 1,0 %.

(Auszahlungstermin 02.01.2020: 240.000 €, Zinsanpassung am 31.12.2024, Tilgungsquote 2,5%, Zins- und Tilgungstermine jeweils zu Quartalsende erstmaliger Tilgungstermin 31.03.2020).

2. Der außerplanmäßige Ausgabe - Gewährung eines Darlehens - wird zugestimmt.

TOP 11

Haushaltscontrolling Doppelhaushalt 2019/2020 Wesentliche Änderungen im Haushaltsplan 2020

Kämmerer Abele berichtet:

Der Gemeinderat hat dem Doppelhaushalt 2019/2020 am 15.01.2019 zugestimmt. Die Eckdaten der Haushaltsplanung zur Einnahmenbeschaffung wurden bereits im Oktober 2018 mit der Festlegung der Hebesätze beraten. Der Gemeinderat hat trotz nicht ausgeglichenem ordentlichen Ergebnis beschlossen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer auch 2020 auf derzeitigem Niveau zu belassen.

Der Vorteil eines Doppelhaushalts, der zwei Jahre abdeckt, ist vor allem, dass damit im Herbst 2019 personelle Kapazitäten für die Doppik, Eröffnungsbilanz und § 2 b UStG frei wurden. Die Aufstellung eines Haushalts bindet Zeit, welche für verschiedene Projekte genutzt werden kann.

Das ordentliche Ergebnis betrug in der Planung 2020 -690.700 €. Es gelang in der Planung 2020 nicht, die ordentlichen Aufwendungen mit den ordentlichen Erträgen (= Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Hauptgründe für den negativen Wert waren v. a. in dem sehr guten Wirtschaftsjahr 2018 (u. a. Gewerbesteueraufkommen über 3 Mio. Euro) und den daraus resultierenden, höheren Umlagen im Planungsjahr 2020 und geringeren Zuweisungen aus dem Finanzausgleich zu suchen.

Im ersten Abschnitt des Finanzhaushaltes wurden die zahlungswirksamen Vorgänge aus dem Ergebnishaushalt dargestellt. Der Saldo wird als Zahlungsmittelüberschuss bzw. -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen und entspricht dem Cashflow der kaufmännischen Kapitalflussrechnung. Er stellt somit die erwirtschafteten eigenen Zahlungsmittel dar. Im Haushaltsjahr 2020 ergab sich ein planerischer Zahlungsmittelüberschuss von lediglich +48.800 €.

Die weitere Entwicklung im Jahr 2020 war bei der Aufstellung 2018 schwer vorherzusehen. Der Ergebnishaushalt unterscheidet sich 2020 gegenüber dem Planansatz nach Steuerkraftsumme, Haushaltserlass 2020 und Novembersteuerschätzung bei folgenden nachfolgenden Positionen: (+ Verbesserungen, - Verschlechterungen gerundet auf volle Tsd.):

**Wesentliche Veränderungen aufgrund
Haushaltserlass 2020**

	<i>Plan 2020</i>	Controlling voraussichtl. Ergebnis 2020 lt. Haushaltsprognose	+/-
Gewerbsteuer entspricht Vorauszahl.	1.800.000	1.800.000	0 €
Gewerbsteuerumlagesatz nur 35%	363.000	185.294	177.706 €
Gde-Anteil an der Einkommensteuer (geringes Aufkommen gegenüber Vorjahresprognose)	3.520.000	3.330.600	-189.400 €
Gde-Anteil an der Umsatzsteuer	228.500	230.081	1.581 €
Schlüsselzuweisungen (höhere Steuerkraftmesszahl, geringere Einwohner und reduzierter Kopfbetrag)	1.354.000	1.064.418	-289.582 €
Kommunale Investitionspauschale (reduzierter Betrag u. EW-Zahl)	573.500	444.690	-128.810 €
Familienlastenausgleich	250.000	252.602	2.602 €
Grundsteuer B	485.000	485.000	0 €
Finanzausgleichsumlage (höhere Steuerkraftsumme 2. vorangeg. Jahr)	1.762.600	1.843.920	-81.320 €
Kreisumlage (Steuerkraftsumme x 27% Kreisumlage – 1% Senkung Prognose)	2.194.000	2.136.732	57.268 €
			-449.956 €

Die Finanzverwaltung geht aufgrund der Wirtschaftslage davon aus, dass der Ergebnishaushalt ein um ca. **450.000 € negativeres ordentliches Ergebnis im kommunalen Finanzausgleich** erwirtschaftet.

Die Stadt Ravensburg hat bereits als erste Kommune in der SZOn vom 15.10.2019 angekündigt, dass Sie den Gewerbesteuerhebesatz von 363 auf 380 v. H. (Vergleich Baidt 340 v. H.) und die Grundsteuer B von 370 auf 400 v. H. (Vergleich Baidt 340 v. H.) erhöhen möchten.

Bei der Gewerbesteuer wird gehofft, dass der Ansatz von 1,8 Millionen Gewerbesteuer erreicht werden.

Wo sind evtl. weitere Überschreitungen zu erwarten? Das zuständige Hauptamt wird in einer der nächsten Sitzungen separaten Anlage evtl. weitere Überziehungen im Personaletat, Etat der kommunalen Kindergärten sowie Abmangel der nichtkommunalen Kindergärten, Klosterwiesenschule, Aufwendungen in Reinigung und Versicherung erläutern. Das Bauamt wird in eine der nächsten Sitzungen evtl. Mehrkosten von Wartungsverträgen und den Unterhaltungsaufwendungen darstellen.

Ein Leitgedanke des Gemeindetags lautet, dass „Haushalte werden in den guten Jahren ruiniert“. Denn nicht nur die Einnahmen steigen kontinuierlich, die Ausgaben tun dies in gleicher Weise. Bricht aber die Wirtschaft 2020 ff ein oder stagniert nur über einen längeren Zeitraum, so wird sich schnell zeigen, dass die Einnahmen weiter zurückgehen, die Ausgaben aber bleiben.

Die Gemeinde erhofft sich 2020 außerordentliche Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken um das schwierige Jahr 2020 auszugleichen. Der Unterschied von ordentlichen zu außerordentlichen Erträgen besteht darin, dass die ordentlichen Erträge bei gewöhnlichen Verwaltungstätigkeiten entstehen und dadurch regelmäßig wiederkehrend und somit planbarer sind. Dazu zählen beispielsweise Steuern, Beiträge und Gebühren.

Im Finanzhaushalt im Bereich der Investitionen werden ebenfalls Veränderungen zu verzeichnen sein. Sobald die Investitionsmaßnahmen konkretisiert sind und die genauen Kosten feststehen, werden dem Gremium die wesentlichen Veränderungen im Rahmen des Haushaltscontrollings aufgezeigt.

Es könnte eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 10% der Planansätze bei den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (alle Aufwandskonten Nr. 42) im Ergebnishaushalt festgesetzt werden. Die Überschreitungen der verfügbaren Haushaltsansätze sind von den bewirtschaftenden Stellen im Rahmen der Jahresrechnungen zu begründen. Auf mittlere Sicht gibt es zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung der laufenden Aufwendungen alternativ Steuererhöhung keine Alternative.

Die Haushaltsjahre 2019 und 2020 sehen keine Kreditaufnahmen vor. In den Jahren 2019 und 2020 waren Liquiditätsentnahmen in Höhe von 1,89 Mio.€ bzw. 2,16 Mio. € vorgesehen.

Die Verwaltung wird 2020 die Zuschussmöglichkeiten von neuen Investitionsförderungsprogrammen weiter genau verfolgen und dem Gemeinderat ggf. Investitionsvorschläge unterbreiten. Im Projekt „Natur nah dran“ wurden Vorschläge für die Umgestaltung artenarme Grünflächen zur Förderung der Biodiversität unterbreitet. Für den Radweg Bauabschnitt 3 zwischen Sulpach und Mochenwangen soll nach dem Grunderwerb ein Zuschussantrag gestellt werden.

Des Weiteren wurde erneut ein Antrag für das Programm Soziale Integration im Quartier im Bereich des Dorfplatzes gestellt. Das Sanierungsgebiet Ortskern II wird über das Landessanierungsprogramm abgewickelt. Die umfangreichen Hochwasserschutzmaßnahmen sollen von der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft mitgefördert werden.

2020 wird der Neubau des Kindergartens von der „VwV Investitionen Kinderbetreuung“ und den Ausgleichstock abgerechnet. Im Bereich der Klosterwiesenschule muss mit der Sanierung (gem. Bewilligungsbescheid Schulsanierung und Ausgleichstock) begonnen werden. Ein Zuschussbescheid im Rahmen der Schulbauförderung wurde noch nicht bewilligt. Der Digitalpakt Schule soll bei der Schulsanierung mit bedacht werden.

Die Gemeinde Baidt ist weiterhin noch gut aufgestellt. Vergleichsweise günstige Steuer- und Gebührensätze und sehr geringe externe Verbindlichkeiten (zum Jahresende 17.600 €) sind Zeichen für solides Wirtschaften.

Ein Nachtragshaushalt verbunden mit Steuererhöhungen gilt es noch für 2020 zu vermeiden. Eine Grundsteuer B-Erhöhung bringt lediglich 14.000 €. In zukünftigen

Jahren soll der Ressourcenverbrauch mit dem ordentlichen Ergebnis erwirtschaftet werden. Außerordentliche Grundstückserlöse sollten einmalig sein.

Der höchste Aufwand einer Kommune (Personalaufwand) muss ebenfalls unter die Lupe genommen werden. Da bei allen Kommunen die Aufwendungen im Sozialbereich (Kindergarten, Schulen, Integration) ungebremst steigen, können die nicht so kräftig steigenden Einnahmen gerade finanzschwächere Kommunen vor gravierende Probleme stellen. Der Asyl- und Obdachlosenbereich wird vermutlich nach Auslauf der Förderung personell nicht mehr in diesem Umfang besetzt sein. Eine Fortführung des Integrationsausgleiches ist im Jahr 2020 seitens des Landes nicht mehr vorgesehen.

Die Gemeinde Baindt sollte im Wege der Haushaltskonsolidierung beim Schul- und Bürgerbus neue Wege gehen. Hier haben wir vergleichsweise sehr hohe Aufwendungen zu minimalem Ertrag. Des Weiteren ist eine bessere Belegung Auslastung der gemeindlichen Wohnungen/Container anzustreben.

Technische Auflagen, eine höhere Erwartungshaltung sowie altersbedingter Sanierungsaufwand machen viele kommunale Investitionen notwendig. Bei einer Investition fließen die Abschreibungen in den Ergebnishaushalt. Diese sollten refinanziert werden. Aber nicht nur die Abschreibungen erhöhen den Ergebnishaushalt sondern auch höhere Wartungsgebühren. Von Seiten der Bauverwaltung sollten die im Nachgang festgestellten umfangreichen Wartungsverträge auf einen Prüfstand gestellt werden.

Die Nachfrage nach Wohnraum im Schussental ist enorm. Wir müssen den Menschen alles bieten, um den hohen Lebensstandard in unserem Land auch künftig zu sichern. Das heißt die Gemeinde steht vor der Herausforderung zu investieren. Sanierung und Bau von Kindergärten, Sanierung der Klosterwiesenschule und der Infrastruktur etc. Zentrale Aufgabe ist derzeit, dafür zu sorgen, dass viel mehr Wohnraum entsteht, denn der ist im Schussental Mangelware. Zudem werden bzw. wurden der Gemeinde neue Aufgaben übertragen: Klimaschutz, Energie und Mobilitätswende, Breitbandversorgung können vor Ort nicht immer hergezaubert werden. Diese notwendigen Maßnahmen benötigen Zeit und Geld.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat nimmt den vorläufigen Haushaltszwischenbericht 2020 zur Kenntnis. Die Gemeinde versucht über außerordentliche Erträge den Haushalt 2020 im Ergebnishaushalt auszugleichen. Es soll im Jahr 2020 keine Steuererhöhung vorgenommen werden.
- b) Es wird eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 10% der Verwaltungs- und Betriebsausgaben im Ergebnishaushalt erlassen.

TOP 12

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, Beteiligung der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2

Landesplanungsgesetz-Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde

Bürgermeisterin Rürup teilt mit:

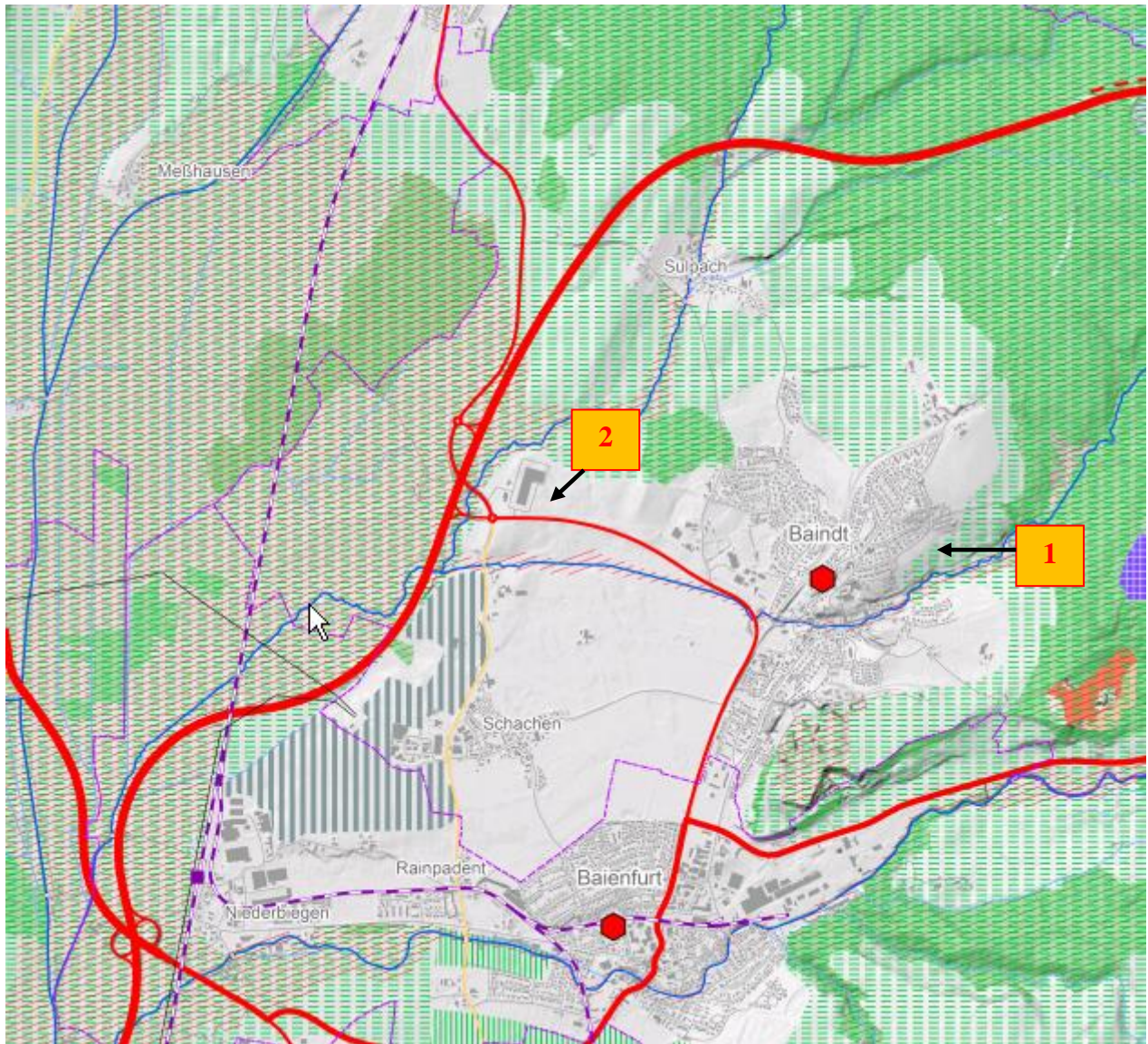
Wesentliche Aufgabe der Regionalverbände in Baden-Württemberg, hier des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, ist es, den Regionalplan zu erarbeiten. Nach dem Landesentwicklungsplan sind die Regionalpläne die erste Konkretisierungsstufe für raumplanerische Aufgaben vor den Flächennutzungsplänen und den Bebauungsplänen auf Gemeindeebene.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben befindet sich im laufenden Prozess zur Fortschreibung des Regionalplanes bis in das Jahr 2035. Aus diesem Zeithorizont ergibt sich, dass die Regionalplanung ein Instrument von strategischer Bedeutung für die Städte und Gemeinden ist.

Nachdem die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben am 20. Juli 2018 den Planentwurf des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben für die Beteiligung gemäß § 10 Abs. 1 ROG (alt) und § 12 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes beschlossen hat wurde mit Schreiben vom 08. Juli 2019 die Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet.

Die Städte und Gemeinden im Planungsprozess sind nun im Rahmen der Offenlagen zur Stellungnahme aufgefordert.

Zwischen der Verbandsverwaltung und der Gemeinde Baidt haben im Rahmen der Entwurfsplanung mehrere Gesprächstermine stattgefunden, dabei wurden die Interessenlagen abgestimmt und die Belange der Gemeinde dargelegt. In diesen Gesprächen wurden alle Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen und Gewerbe sowie die vorhandenen Beschränkungen und Schutzgüter intensiv abgestimmt. Ebenso wurden Flächen im Hinblick auf die Realisierbarkeit von interkommunalen Gewerbegebieten untersucht. Infolgedessen stellt der vorgelegte Planentwurf eine in weiten Teilen abgestimmte Planung vor.



Zu Kapitel 2.6. Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe

Gemäß Ziel 2.6.1. - (4) sind die als Interkommunale Gewerbegebiete gekennzeichneten Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe vorrangig interkommunal zu entwickeln. Eine entsprechende Kennzeichnung ist auch am Standort Niederbiegen/Schachen auf Gemarkung der Gemeinden Baienfurt und Baidt vorgesehen. Im Landesentwicklungsplan ist unter Punkt 3.3.6. der Grundsatz formuliert, dass die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete intensiviert werden soll. Im Entwurf des Regionalplans sind die Gründe nicht genannt, die dazu geführt haben, warum die Vorgabe der vorrangig interkommunalen Entwicklung als Ziel und nicht als Grundsatz formuliert ist. Da die Zielvorgabe einer interkommunalen Kooperation bei der Entwicklung eines derart großen Schwerpunktes für Industrie und Gewerbe die Entwicklung erschwert, verzögert und gleichzeitig in die kommunale Planungshoheit eingreift, wird angeregt, dieses Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln. Dieses entspricht auch sinngemäß den Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan.

Das am Standort befindliche Logistikunternehmen hat signalisiert, dass zwei bis drei Hektar Fläche zur Betriebsentwicklung, sowohl zur Sicherung als auch zur Erweiterung, benötigt werden. Da keine regionalplanerischen Restriktionen vorgesehen sind, besteht der dringende Wunsch der Gemeinde im Bereich des Logistikunternehmens die Möglichkeit einer Gewerbeentwicklung zu schaffen und ein Gewerbegebiet auszuweisen.

Zu Kapitel 3.1. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Hier besteht der Wunsch der Gemeinde den regionalen Grünzug unterhalb der Lilienstraße etwas zurück zu nehmen, dass eine Wohnbebauung möglich wird.

Zu Kapitel 3.3. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

Gemäß der Allgemeinen Grundsätze und Ziele in 3.3.0. soll zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region Grundwasser als nicht vermehrbare natürliche Ressource auch außerhalb der fachrechtlich festgelegten Schutzgebiete vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden. Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen sollen insbesondere qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Grundwasservorkommen geschützt und die Trinkwasserversorgung der Region dauerhaft gewährleistet werden.

In Wolfegg befindet sich das **Wasserschutzgebiet Weißenbronner Quellen**. Mit den durchgeführten Untersuchungen und dem Gutachten von Herrn Dr. Schad sollten die geologischen und hydrogeologischen Grundlagen für eine Überprüfung und Neuausweisung des Wasserschutzgebietes der Weißenbronner Quellen im Altdorfer Wald auf Gemarkung Wolfegg geschaffen werden.

Der für die Wasserwirtschaft geschützte Bereich umfasst nicht das erforderliche Wasserschutzgebiet Weißenbronnen. Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat mit Datum vom 7. Februar 2018 beim Landratsamt Ravensburg die Überprüfung und ggf. die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes beantragt. Nach dem Gutachten muss das aktuell für die Weißenbronner Quellen ausgewiesene und ca. 3,3 km² große Schutzgebiet auf ca. das 2,5-Fache vergrößert werden.

Die Stellungnahme von Herrn Dr. Reinhard Heer vom Büro Eisenmann, Wahle, Birk & Weidner aus Stuttgart wird nachgereicht. Diese Rechtsanwaltskanzlei ist damit betraut die Interessen des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt und Baindt in Sachen Trinkwasserversorgung und Kiesabbau zu vertreten. Auch wenn die Stellungnahmen zum Kiesabbau erst im Frühjahr 2020 abzugeben sind, soll bereits jetzt zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gemeinde im Wasserschutzgebiet Weißenbronner Quelle ein Vorranggebiet zum Grundwasserschutz für absolut unabdingbar erachtet.

Die Planunterlagen können auf der Homepage des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben unter „Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben - Anhörungsentwurf 2019“ eingesehen werden: <https://www.rvbo.de>

Die Wünsche der Gemeinde Baindt wurden mit dem interkommunalen Gewerbegebiet im Regionalplanentwurf größtenteils berücksichtigt. Auf die

Ausweisung eines Gewerbegebietes um das bestehende Logistikunternehmen ist zu drängen. Der regionale Grünzug wurde sehr gut angeordnet, doch ist, wie beschrieben, auf die Zurücknahme des Grünzugs unterhalb der Lilienstraße zu achten.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Stellungnahme folgende Bedenken und Änderungsvorschläge zum Planentwurf vorzubringen:

Fläche 1: Rücknahme des regionalen Grünzugs unterhalb der Lilienstraße.

Fläche 2: Im Bereich des Logistikunternehmens soll die Möglichkeit einer Gewerbeentwicklung geschaffen werden.

Zum interkommunalen Gewerbegebiet: Da die Zielvorgabe einer interkommunalen Kooperation bei der Entwicklung eines derart großen Schwerpunktes für Industrie und Gewerbe die Entwicklung erschwert, verzögert und gleichzeitig in die kommunale Planungshoheit eingreift, wird angeregt, dieses Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln.

Die Erweiterung des Wasserschutzgebietes in Weißenbronnen soll berücksichtigt werden und der Bereich darüber hinaus als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen im Altdorfer Wald ausgewiesen werden.

TOP 13

Kindergartenangelegenheiten - Antrag der katholischen Kirchenpflege und des Waldorfkindergartens auf Übernahme der Kosten für eine FSJ-Stelle (freiwilliges soziales Jahr) für das Kindergartenjahr 2020/2021

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

Aufgrund der positiven Erfahrungen, die der Kindergarten „St. Martin“ sowie der Waldorfkindergarten mit FSJ-Kräften gemacht hat, wurden Anträge auf Genehmigung einer FSJ-Stelle für das kommende Kindergartenjahr eingereicht.

Zur Vorgeschichte:

GR-Sitzung am 05.06.2018:

Beschluss:

- a.) *Die katholische Kirchenpflege Baidt kann im Kindergarten „St. Martin“ auch im kommenden Kindergartenjahr 2018/2019 eine FSJ-Stelle besetzen.*
- b.) *Die anfallenden Kosten können analog dem bestehenden Kindergartenvertrag abgerechnet werden.*
- c.) *Für das Kindergartenjahr 2019/2020 ist die Besetzung einer FSJ-Stelle erneut zu beantragen.*
- d.) *Für den Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ sowie für den Waldorfkindergarten wird ebenfalls je eine FSJ-Stelle geschaffen.*

GR-Sitzung am 06.11.2018:

Beschluss:

- a.) Es bleibt beim Beschluss vom 05.06.2018.
- b.) Anträge auf Übernahme der Kosten für FSJ-Stellen sind jährlich zu stellen.

GR-Sitzung am 05.02.2019

Beschluss:

- a.) Die katholische Kirchenpflege Baidt (Kindergarten St. Martin), der Waldorfkindergarten sowie der Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ können auch im kommenden Kindergartenjahr 2019/2020 je eine FSJ-Stelle besetzen.
- b.) Die anfallenden Kosten können analog dem Kindergartenvertrag abgerechnet werden.
- c.) Für das Kindergartenjahr 2020/2021 ist die Besetzung einer FSJ-Stelle erneut zu beantragen.

GR-Sitzung am 02.04.2019

Beschluss:

Das bisherige Beschäftigungsverhältnis (450 € Basis) mit Frau Kiene im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ wird ab dem 01.04.2019 in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von 30% umgewandelt. **Die bereits genehmigte FSJ-Stelle wird nicht besetzt.**

Sowohl die Kindergartenleiterin des Kindergartens „St. Martin“ als auch die des Waldorfkindergartens haben mehrfach betont, wie nützlich diese FSJ-Stellen im täglichen Ablauf der Einrichtungen sind und zu einer spürbaren Entlastung des Fachpersonals führen.

Die Kosten für eine FSJ-Stelle belaufen sich auf ca. 8000,00 € jährlich.

Mit Frau Kiene wurde ein entsprechender Arbeitsvertrag ab dem 01.05.2019 abgeschlossen (Beschäftigungsumfang von 30%).

Aufgrund der Erkrankung ihres Sohnes ist Frau Kiene seit Mitte Juni krankgeschrieben.

Wann Frau Kiene die Arbeit wieder aufnimmt, ist noch ungewiss.

Aufgrund der angespannten Personalsituation im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ wäre es wünschenswert, wenn auch dieser Einrichtung im kommenden Kindergartenjahr eine FSJ-Stelle bewilligt werden könnte.

Beschluss:

- a.) Die katholische Kirchenpflege Baidt, der Waldorfkindergarten sowie der Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ können im kommenden Kindergartenjahr 2020/2021 je eine FSJ-Stelle besetzen.
- b.) Die anfallenden Kosten können für den Kindergarten „St. Martin“ sowie für den Waldorfkindergarten analog dem Kindergartenvertrag abgerechnet werden.
- c.) Für das Kindergartenjahr 2021/2022 ist die Besetzung einer FSJ-Stelle erneut zu beantragen.

TOP 14

Erlass einer Satzung über die Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

Das Landratsamt Ravensburg hat uns mitgeteilt, dass eine Satzung über die Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen als kommunale Pflichtsatzung ab dem 01.01.2009 erforderlich ist.. Sollte keine Satzung vorhanden sein, ist diese rückwirkend zum 01.01.2009 nachzuholen und dem Landratsamt Ravensburg – Wohnraumförderstelle - vorzulegen.

Die Satzung ist auch erforderlich, wenn in der Gemeinde kein sozialer Mietwohnraum vorhanden ist und nur eine Eigentumsförderung erfolgt ist.

Da in der Gemeinde Baidt eine solche Satzung (Mustersatzung) noch nicht erlassen wurde, ist dies nachzuholen.

Beschluss:

Der Satzung über die Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen wird zugestimmt.

Der Wortlaut der Satzung ist in der Ausgabe dieses Amtsblattes abgedruckt.

TOP 15

Anfragen und Verschiedenes

a) Ergebnis aus der Bauausschusssitzung am 04.11.2019

Im Rahmen der letzten Bauausschusssitzung am 04.11.2019 wurde von den Mitgliedern dieses Gremiums die Schenk-Konrad-Halle angeschaut.

Um den Betrieb der Schenk-Konrad-Halle aufrecht erhalten zu können sind folgende Arbeiten zeitnah durchzuführen:

- Erneuerung der Brandmeldeanlage
- Erneuerung von Steckdosen
- Neuer Schaltschrank
- Streichen des Bühnenbodens
- Neue WC's, Waschtische und Trennwände in den Sanitärbereichen

Desweiteren wurde die Verwaltung beauftragt, sich intensiv um eine praktikable Lösung für Raucher bei Veranstaltungen in der Halle zu kümmern („Raucherkäfig“).

b) Fertigstellung des neuen Kindergartens

Bürgermeisterin Rürup teilt mit, dass die neue Krippengruppe zum 01.03.2020 eröffnet wird. Voraussichtlich zum 01.05.2020 wird dann der Kindergarten Regenbogen in diese neuen Räume umziehen. Zurückzuführen ist diese Verzögerung der Fertigstellung auf das verspätete Liefern der Fensterelemente.

Diejenigen Eltern deren Kinder in der jetzigen Krippe im Kindergarten Sonne, Mond und Sterne betreut werden und im Frühjahr/Sommer 2020 3 Jahre alt werden und dann in den Kindergarten Regenbogen wechseln, können wählen, ob ihr Kind mit 3 Jahren noch 2 – 3 Monate in der Krippe bleibt (zum Beitrag eines Regelkindergartens) oder aber in den Kindergarten Regenbogen im Klosterhof 5 wechseln und evtl. nach kurzer Zeit in den Neubau wechseln. Pädagogisch ist dies jedoch nicht sinnvoll. Die Eltern haben jedoch das Wahlrecht und werden darüber zeitnah unterrichtet.

c) Feuerwehrherbstübung

Im Anschluss an die Feuerwehrübung werden die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Baidt im Rahmen einer Lagebesprechung zu einem Imbiss eingeladen. Es wurde bemängelt, dass pro Person „nur“ 2 Getränke bezahlt wurden. Bürgermeisterin Rürup bemerkt, dass die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr nicht hoch genug angesetzt werden kann. Es lag ihr fern, die Feuerwehrkameraden zu verärgern. Da im Jahr 2018 nach der Herbstübung sehr viel konsumiert wurde, hatten sich ihr Vorgänger sowie der Kommandant darauf geeinigt, zukünftig pro Person nur noch 2 Getränke zu bezahlen. Zukünftig kann dies aber gerne wieder geändert werden.

d) Neuer Kreisverkehr

Es wurde die aufgebrachte Fahrradmarkierung sowie die Höhe der Richtgeschwindigkeit in Höhe von 70 kmh bemängelt. Zudem sei der Kreisverkehr schlecht beleuchtet. Diese Punkte, so Bürgermeisterin Rürup, werden im Rahmen der nächsten Verkehrsschau intensiv betrachtet.

e) Radweg Sulpach-Mochenwanger Straße

Bürgermeisterin Rürup teilte mit, dass die Grunderwerbsverträge derzeit ausgearbeitet werden, wobei der Kauf einer Teilfläche noch aussteht.

f) Fahrradsäule vor dem Rathaus

Der Platz für die Fahrradreparatursäule unmittelbar neben der Stehle vor dem Rathaus, wurde nach Ansicht des Gremiums von der Verwaltung unglücklich ausgewählt.

g) Digitale Bebauungspläne

Es wurde angeregt, dass den Gemeinderatsmitgliedern zeitnah die Bebauungspläne in digitaler Form vorgelegt werden.

h) Belegung öffentlicher Parkplätze

Ein Teil der öffentlichen Parkplätze in der Benzstraße wird von einem Bauherrn durch das Ablagern von Baumaterial belegt. Die Verwaltung wird ihn auffordern, diese Fläche unverzüglich zu räumen.

i) Parken in der Rehstraße

Ein Gewerbebetrieb aus der Rehstraße stellt seine Fahrzeuge und Anhänger nach Feierabend bzw. an den Wochenenden teilweise verbotswidrig in der Rehstraße ab. Der Gemeindevollzugsbedienstete wird diese Verstöße ahnden.